

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■



Rechtskräftig ab 20.06.2013
Eschweiler, den 26.06.2013
Amtsgericht

■■■■■■■■■■
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen 1. ■■■■■■■■■■
geboren am ■■■■■■■■■■,
wohnhaft ■■■■■■■■■■,
■■■■■■■■■■

2. ■■■■■■■■■■,
geboren am ■■■■■■■■■■
wohnhaft ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

wegen Beleidigung pp.

hat das Amtsgericht Eschweiler
aufgrund der Hauptverhandlung vom ■■■■■■■■■■
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht ■■■■■■■■■■
als Richter

Oberamtsanwalt ■■■■■■■■■■
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 35,00 € verurteilt. Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die eigenen notwendigen Auslagen werden dem Angeklagten [REDACTED] auferlegt, soweit er verurteilt worden ist, im übrigen trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

§§ 185, 241, 52 StGB

Gründe:**(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4, Abs. 5 StPO)**

Der im Juni 2012 16 Jahre alte Zeuge [REDACTED] hatte am [REDACTED] einen Diebstahl zum Nachteil eines [REDACTED] begangen und war deshalb am [REDACTED] vom Amtsgericht Eschweiler zu einer Verwarnung verurteilt worden. Der bestohlene [REDACTED] ist der Bruder des Angeklagten [REDACTED]. Dieser hatte sich am [REDACTED] zusammen mit dem weiteren Angeklagten [REDACTED] und den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] in Aachen ein Fußballspiel angeschaut. Bei dieser Gelegenheit hatten der Angeklagte [REDACTED] und die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] größere Mengen Alkohol getrunken. In der Nacht zum [REDACTED] waren die vier genannten Personen gegen ein 01:00 Uhr in dem PKW des Zeugen [REDACTED] unterwegs nach Stolberg-Breinig. Sie wollten dort zunächst den Angeklagten [REDACTED] nach Hause bringen, um dann anschließend in den Wohnort der übrigen nach [REDACTED] weiter zu fahren. Geführt wurde das Fahrzeug von dem Angeklagten [REDACTED], der als einziger am Abend und in der Nacht keinen Alkohol getrunken hatte.

Als sie die Essiger Straße in Breinigerberg befuhren, kam ihnen dort der Zeuge [REDACTED] zu Fuß entgegen. Der Angeklagte [REDACTED] erkannte ihn als denjenigen, der seinerzeit den Diebstahl zum Nachteil seines Bruders begangen hatte. Er forderte deshalb den Angeklagten [REDACTED] auf, zu wenden und hinter dem Zeugen anzuhalten. Der Angeklagte [REDACTED] stieg aus dem Wagen aus, um den Zeugen [REDACTED] wegen der Diebstahlstat zur Rede zu stellen. Dabei äußerte er zu dem Zeugen: „Du scheiß Neger, verschwinde aus Breinig, wenn ich Dich noch einmal hier sehe, bringe ich Dich um.“

Der Zeuge hatte angesichts des mit mehreren Personen besetzten Wagens und der Worte des Angeklagten [REDACTED] Angst. Er begann deshalb wegzulaufen. Der Angeklagte [REDACTED] rannte ein Stück hinterher, gab die Verfolgung jedoch dann auf und stieg wieder in den vom Angeklagten [REDACTED] gesteuerten PKW.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung der beiden Angeklagten und auf den unbeeideten Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Der Angeklagte [REDACTED] hat eingeräumt, ausgestiegen zu sein, um den Zeugen [REDACTED] wegen des Diebstahls zur Rede zu stellen. Den Ausdruck „Neger“ habe er jedoch nicht gebraucht, denn er sei nicht fremdenfeindlich und rassistisch. Auch habe er dem Zeugen nichts tun wollen und ihn auch nicht entsprechend bedroht. Der Zeuge [REDACTED] hat den Sachverhalt so wie oben festgestellt geschildert. Das Gericht hat keine Bedenken, ihm insoweit zu folgen. Die Aussage des Zeugen

■■■■■ im Termin hat keine Belastungstendenz erkennen lassen. Im Gegenteil war er eher etwas zurückhaltend. Das Gericht geht allerdings auch nicht davon aus, dass der Angeklagte ■■■■■ aus fremdenfeindlichen Motiven gehandelt hat. Er war alkoholisch enthemmt und wollte dem Zeugen offenbar ordentlich die Meinung sagen. Dabei ist er in seiner Wortwahl allerdings entschieden über das Ziel hinausgeschossen, sodass der Zeuge die Situation insgesamt als bedrohlich ansehen musste. Das war dann auch der Grund dafür, dass der Zeuge panikartig davon gerannt ist.

Der Angeklagte ■■■■■ hat sich nach den getroffenen Feststellungen wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB in Tateinheit mit Bedrohung gemäß § 241 StGB strafbar gemacht. Unter Berücksichtigung der allerdings nicht einschlägigen Vorbelastungen des Angeklagten ■■■■■ erschien eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen schuld- und tatangemessen. Der einzelne Tagessatz ist im Hinblick auf die derzeitigen Einkommensverhältnisse des Angeklagten mit 35,00 Euro bemessen worden.

Im Übrigen sind die beiden Angeklagten freigesprochen worden. Das Zufahren auf den Zeugen ■■■■■ auf dem Feldweg, das dazu führte, das sich der Zeuge am Stacheldraht verletzte, konnte den beiden Angeklagten ■■■■■ und ■■■■■ letztlich nicht nachgewiesen werden. Der Zeuge ■■■■■ selbst war in der Hauptverhandlung nicht sicher, ob das Fahrzeug, das den Feldweg befahren habe, tatsächlich dasselbe gewesen ist, in dem er vorher die Angeklagten gesehen hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO, soweit der Angeklagte ■■■■■ verurteilt worden ist, im Übrigen auf § 467 Abs. 1 StPO.

■■■■■

■■■■■
ertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

